

Antrag 1 Satzungsänderungsantrag Stimmenreduzierung

BDKJ-DV 2008

Antragsteller:

BDKJ-Diözesanleitung

Beschluss:

Die Mitglieder der Diözesanversammlung verabschieden die Änderungen zur 2004 beschlossenen Satzung auf Grundlage des vorliegenden Anhangs.

Begründung:

In der bisher gültigen Satzung erhalten die Mitgliedsverbände und BDkJ-Dekanatsverbände jeweils 34 Stimmen.

Diese Stimmzahl bezieht sich auf die Annahme, dass es 34 regionale Zusammenschlüsse/Dekanatsverbände des BDkJ innerhalb der Erzdiözese geben könnte. Jeder der möglichen regionalen Zusammenschlüsse/Dekanatsverbände soll eine Stimme auf der Diözesanversammlung bekommen können. Die Stimmzahl der Mitgliedsverbände ist ebenso groß wie die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dekanatsverbände.

Durch die Dekanatsreform kommt es zu einer Verringerung der Dekanatszahl. Die Möglichkeit für 34 regionale Zusammenschlüsse/Dekanatsverbände des BDkJ ist nicht mehr gegeben. Mit der vorliegenden Satzungsänderung wollen wir den strukturellen Veränderungen gerecht werden. Die konkrete Reduzierung auf 30 Stimmen für Dekanatsverbände und Diözesanverbände ist ein Kompromissvorschlag, der sich in vielfältige Diskussionen des vergangenen Jahres ergeben hat. Die Konferenz der Mitgliedsverbände beschließt ein Verfahren zur Stimmverteilung, dass bei der Umsetzung der Satzungsänderung in Kraft tritt. Der Diözesanausschuss legt den Stimmschlüssel für die Vertretung der Dekanatsverbände fest.

Antrag angenommen	<input checked="" type="checkbox"/>	46 Ja / 3 Enthaltungen
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	
überwiesen / vertagt	<input type="checkbox"/>	

Antrag 1 Satzungsänderungsantrag

Anhang

BDKJ-DV 2008

Alle Änderungen betreffen die auf der Diözesanversammlung 2004 beschlossene
BDKJ-Diözesanordnung.

Diözesanordnung [Die Organe des Diözesanverbandes]

§ 14 Die Diözesanversammlung

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- 1) Die Diözesanleitungen bzw. Vertreter der Mitgliedsverbände mit 34 Stimmen.
- 2) Die Dekanatsleitungen bzw. Vertreter der Dekanatsverbände mit 34 Stimmen.
- 3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung des BDKJ.

wird ersetzt durch:

§ 14 Die Diözesanversammlung

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- 1) Die Diözesanleitungen bzw. Vertreter der Mitgliedsverbände mit 30 Stimmen.
- 2) Die Dekanatsleitungen bzw. Vertreter der Dekanatsverbände mit 30 Stimmen.
- 3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung des BDKJ.

Geschäftsordnung für den BDKJ in der Erzdiözese Freiburg

§ 5 Stimmverteilung der Diözesanversammlung

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- 1) Die Diözesanleitungen bzw. Vertreter der Mitgliedsverbände mit 34 Stimmen.
- 2) Die Dekanatsleitungen bzw. Vertreter der Dekanatsverbände mit 34 Stimmen.
- 3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung des BDKJ.

(...)

(5) Die Stimmen der Mitgliedsverbände werden neu verteilt, wenn sich die Zahl der stimmberechtigten Mitgliedsverbände ändert oder sich die Mitgliederzahlen der Verbände erheblich ändern. Jeder Mitgliedsverband erhält dabei mindestens 3 und höchstens 8 Stimmen proportional zur Mitgliederzahl.

wird ersetzt durch:

§ 5 Stimmverteilung der Diözesanversammlung

(3) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

- 1) Die Diözesanleitungen bzw. Vertreter der Mitgliedsverbände mit 30 Stimmen.
- 2) Die Dekanatsleitungen bzw. Vertreter der Dekanatsverbände mit 30 Stimmen.
- 3) Die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung des BDKJ.

(...)

(5) Die Stimmen der Mitgliedsverbände werden neu verteilt, wenn sich die Zahl der stimmberechtigten Mitgliedsverbände ändert oder sich die Mitgliederzahlen der Verbände erheblich ändern. Jeder Mitgliedsverband erhält dabei **mindestens 2 und höchstens 8 Stimmen** proportional zur Mitgliederzahl.